



# **Schulverein Moorflagen e. V.**

## **§1**

### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „**Schulverein Moorflagen e.V.**“  
und hat seinen Sitz in Hamburg.

Erist im Vereinsregister eingetragen.

## **§2**

### **Zweck**

Der Schulverein Moorflagen e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Schülern die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Bestrebungen der Schule fördern und den auf die Deckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen, wie Klassenreisen, Ausflüge, Sportveranstaltungen, klassenübergreifende Projekte und Theater- und Museumsbesuche Rechnung tragen. Der Schulverein unterstützt die Anschaffung von Kinder- sowie Sachbüchern, um die für den individualisierten und binnendifferenzierten Unterricht notwendigen zusätzlichen Mittel den Schülern zur Verfügung zu stellen.

Jeder darüberhinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.



### **§3**

#### **Mittel**

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Veranstaltungen
- Stiftungen jeglicher Art

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§4**

#### **Eintritt**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Sobald Eltern keine Kinder mehr in der Schule Moorflagen haben, wird im Zweifel eine Austrittserklärung der Eltern zum Zeitpunkt des Schulabganges unterstellt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## **§5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein

2. Ausschluss

Der Austritt kann erfolgen mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt.

Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

## **§6**

### **Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 15,00 € jährlich.

Der Beitrag ist für das Jahr im Voraus zu entrichten.

## §7

### Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte ist der Vorstand bestimmt.  
Dieser besteht aus 5 Personen.

1. Erste/r Vorsitzende/r
2. Zweite/r Vorsitzende/r, Schulleiter/in Kraft seines/ihres Amtes
3. Schriftführer/in
4. ein Mitglied des Lehrerkollegiums und von diesem jährlich im  
ersten Viertel des Schuljahres gewählt
5. Rechnungsführer/in

Den Vorstand, im Sinne des Gesetzes, bilden der erste und der zweite Vorsitzende, sowie der Schriftführer, von denen zwei zusammen zeichnungsberechtigt sind.

Die Vorstandsmitglieder zu 1., 3. und 5. werden jährlich durch die Mitgliederversammlung (siehe § 8) gewählt, die im ersten Viertel des Schuljahres stattfindet.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten, keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## **Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten.

Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Im ersten Viertel eines jeden Schuljahres erfolgt die Vorlegung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Schulvereins und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

## **§9**

### **Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Schuljahr.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Von den Rechnungsprüfern wird jeweils einer jährlich neu gewählt.

## **§10**

### **Auflösung des Vereins**

Anträge bzw. Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit.



## §11

### Restgelder

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke vorzugsweise für die Schüler und Schülerinnen des Wohnbezirks der Schule zu verwenden hat.

## §12

### Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung (siehe § 8) vorzunehmen.

Hamburg, im Jahr 2024

Schulverein Moorflagen e.V.  
der Grundschule Moorflagen  
Wagrienweg 10  
22455 Hamburg

